

Hinweise zum Lizenzwechsel 01/2013

5.3 Lizenzwechsel

5.3.1 Ablauf eines Lizenzwechsel zu einem anderen Verein

(1) Alle Lizenznehmer, die in einem Folgejahr ihre Lizenz bei einem anderen Verein lösen wollen, haben den geplanten Lizenzwechsel ihrem alten Verein schriftlich mitzuteilen. Der Lizenzinhaber hat dann die alte Lizenz per Einschreiben an seinen LV zu senden (Ausnahme: Wechsel in ein UCI-Vertragsteam).

(2) Der abgebende Verein stellt ihm daraufhin innerhalb von acht Tagen nach der Lizenzwechsel-Erklärung einen Abkehrschein aus, wenn **der Lizenznehmer** seine Verpflichtungen (Beiträge, Material-Rückgabe etc.) gegenüber dem Verein voll-ständig erfüllt hat.

(3) Ansonsten hat der Verein dem **Lizenznehmer** innerhalb der acht Tage schriftlich mitzuteilen, welche Verpflichtungen exakt bestehen. Sollten die Forderungen aus Sicht des **Lizenzinhabers** nicht zu Recht bestehen, muss er dem Verein schriftlich widersprechen. Bei Nichteinigung steht beiden Parteien das Recht zu, ein sportrechtliches Verfahren zu beantragen (beim LV bei LV-internen Wechseln, beim BSSG bei Wechseln über eine LV-Grenze). Das Rechtsorgan kann in einem solchen Fall entscheiden, ob dem **Lizenznehmer** bis zur endgültigen Entscheidung eine Lizenz ausgehändigt werden kann. Bei Erledigung der Forderung ist der Abkehrschein sofort auszustellen.

(4) Die Durchschrift des Abkehrscheins muss vom abgebenden Verein innerhalb von acht Tagen seinem LV übermittelt werden.

(5) Aktive Sportler, die für einen anderen Verein eine neue Lizenz beantragen, dürfen drei Monate nicht an Wettbewerben teilnehmen, sofern in den Wettkampfbestimmungen keine spezifischen Regelungen (z. B. Transferlisten, wechselfreie Zeiten, etc.) enthalten sind.

(6) Der LV darf daher **die neue Aktiven-Lizenz** erst nach Ablauf der dreimonatigen Sperrzeit (Ausnahme sperrfreier Wechsel gemäß den Regelungen in den WB) und dem Vorliegen eines Abkehrscheins bzw. der Freigabe der Lizenzaushändigung durch eine Entscheidung eines o.g. Rechtsorgans dem neuen Verein **bzw. Sportler** aushändigen. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tage des Eingangs der Lizenz beim Landesverband des abgebenden Vereines.

(7) In den Fällen, in denen ein **Aktiver** aus einem Verein ausgeschlossen wird oder sein Verein die von ihm betriebene Radsportart aufgegeben hat, entscheidet der LV des abgebenden Vereins, ob eine Sperre in Frage kommt. Sofern ein solcher **Aktiver** zu einem anderen Landesverband wechselt, entscheidet das BSSG darüber.

(8) Die Landesverbände können für Lizenzwechsel besondere Gebühren erheben.

(9) Ausländische Lizenznehmer, die einem BDR-Verein angehören und eine BDR-Lizenz haben oder beantragen, fallen ebenfalls unter diese Bestimmungen.

Die Ziffer 5.3.1 wurde zum HA 04/2012 teilweise überarbeitet. 5.3 Lizenzwechsel
30 Sportordnung 01/2013

5.3.2 Betreuungs- und Ausbildungsausgleich

(1) Für den Lizenzwechsel zu einem anderen Verein bzw. UCI-Vertragsteam kann vom BDR ein Betreuungs- und Ausbildungsausgleich festgelegt werden; diese sind dann in den einzelnen WB enthalten.

(2) Der beanspruchte Betreuungs- und Ausbildungsausgleich muss auf dem Ab-kehrschein vermerkt sein. Andernfalls erhebt der abgebende Verein keinen Anspruch auf diesen.

(3) Trifft dies zu, ist dieser Betrag durch den Aktiven an den abgebenden Verein zu zahlen.

(4) Wer im abgelaufenen Kalenderjahr keine Lizenz gelöst hat, fällt nicht unter diese Bestimmungen.

5.3.3 Ablauf eines Lizenzwechsels bei Wechsel in, aus oder zwi-schen UCI-Vertragsteams

(1) Für einen Lizenzwechsel zwischen Vertragsteams und die Ausstellung einer diesbezüglichen neuen Lizenz gelten die Bestimmungen der UCI. Sofern diese keine Wechselsperre vorsehen, entfällt die Sperrfrist.

(2) Bei einem Lizenzwechsel von einem Verein in ein Vertragsteam entfällt die Sperrfrist. Die neue Lizenz kann vom Sportler nach Vertragsabschluss für das Vertragsteam direkt beim BDR beantragt werden.

(3) Beim Wechsel in ein Vertragsteam wird die bisherige Lizenz erst mit dem Vertragsbeginn als Vertragsfahrer und der Auslieferung der neuen Lizenz ungültig und ist dem BDR zurückzugeben.

(4) Bei einem Lizenzwechsel von einem Vertragsteam in einen Verein entfällt ebenfalls die Sperrfrist. Der Lizenzantrag ist vom neuen Verein über den LV an den BDR zu stellen.